



## **ERGÄNZENDE ZUCHT- UND KÖRBESTIMMUNGEN (EZB)**

**SETTER & POINTER CLUB SUISSE**

Sektion der SKG / section de la SCS

[www.setter-pointer.ch](http://www.setter-pointer.ch)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Grundlage	3
3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung	3
4. Paarung	7
5. Der Wurf	8
6. Administrative Verpflichtungen	10
7. Organisation	11
8. Rekurse	13
9. Sanktionen	13
10. Gebühren	13
11. Weitere Bestimmungen	14
12. Aenderung der EZB	14
13. Schlussbestimmungen	14

### Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen:

- FCI Fédération Cynologique Internationale
- SKG Schweizerische Kynologische Gesellschaft
- SHSB Schweizerisches Hundestammbuch
- STV Stammbuchverwaltung der SKG
- AAZ Arbeitsausschuss Zuchtfragen der SKG
- SPCS Setter & Pointer Club Suisse

# ERGÄNZENDE ZUCHT- UND KÖRBESTIMMUNGEN (EZB) zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG“

## 1. EINLEITUNG

Art. 1 Die nachstehenden Bestimmungen sind verbindlich für alle Züchter mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rassen **English Pointer, English Setter, Gordon Setter, Irish Red Setter** sowie **Irish Red and White Setter** unabhängig davon, ob sie Mitglied des SPCS oder einer andern SKG-Sektion sind oder nicht.

## 2. GRUNDLAGE

Art. 2 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“ der SKG. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

## 3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

Art. 3.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den betreffen den Rassestandards der FCI in hohem Grade (= mind. „sehr gut“) entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Kriterien erfüllen.

English Pointer	FCI-Standard Nr. 1
English Setter	FCI-Standard Nr. 2
Gordon Setter	FCI-Standard Nr. 6
Irish Red Setter	FCI-Standard Nr. 120
Irish Red and White Setter	FCI-Standard Nr. 330

Art. 3.2 Die Zuchtzulassungsprüfung ist für alle zur Zucht vorgesehenen Hunde der in Art. 1 erwähnten Rassen obligatorisch. Diese Prüfung hat in jedem Fall vor dem Belegen der Hündin zu erfolgen. Nachkommen von nicht angehörten Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. Importtiere siehe Art. 3.10.

### Art. 3.3 **Zulassungsbedingungen zur Zuchtzulassungsprüfung**

a) Es werden nur gesunde Hunde zur Prüfung zugelassen. Hitzige Hündinnen sind zugelassen. Diese sind auf jeden Fall dem Körrichter vor Beginn der Körveranstaltung zu melden und dürfen erst zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung ins Vorführgelände gebracht werden.

- b) Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt zum Zeitpunkt der Ankörung 15 Monate.
- c) Das vorgängige Röntgen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) ist obligatorisch (siehe Art. 3.6.1)
- d) für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter:  
DNA-Test auf CLAD (Canine Leucocyte Adhesion Deficiency) – siehe Art. 3.6.2
- e) Der rechtmässige Eigentümer muss durch die STV der SKG in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.
- f) Importierte Hunde müssen im SHSB eingetragen sein.

#### Art. 3.4 **Häufigkeit und Durchführung der Zuchtzulassungsprüfungen**

Es werden jährlich mindestens 2 Zuchtzulassungsprüfungen durchgeführt. Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für Hunde, welche zum Zeitpunkt der ordentlichen Ankörung im Ausland in Ausbildung sind oder für Importhunde) gestützt auf einen schriftlichen Antrag des Hundeeigentümers an den Zuchtverantwortlichen des SPCS gestattet. In einem solchen Fall ist der betreffende Hund einem Kör- und einem Leistungsrichter im Beisein eines Mitgliedes der Zucht- und Ankörkommission des SPCS vorzuführen.

Die Ankördaten werden jeweils in den offiziellen Publikationsorganen der SKG sowie in der Revue SPCS rechtzeitig publiziert.

Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung hat schriftlich unter Beilage der Original-Abstammungsurkunde und der Auswertung des HD-Röntgens sowie des CLAD-Tests (nur für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter) an den Zuchtverantwortlichen des SPCS zu erfolgen.

#### Art. 3.5 **Beurteilungskriterien**

- a) Exterieur aufgrund des entsprechenden FCI-Rassestandards
- b) Zahnstatus
- c) Wesen im Rahmen der Formwertbeurteilung sowie über den Schusstest (Prüfung gemäss Weisungen zu den EZB SPCS)
- d) HD-Auswertung
- e) Für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter:  
DNA-Test für CLAD (Canine Leucocyte Adhesion Deficiency). Nachkommen der 1. Generation aus getesteten CLAD-freien Eltern müssen nicht getestet werden. Nachkommen einer weiteren Generation müssen kontrollgetestet werden.

#### Art. 3.6.1 **HD-Röntgen**

- a) Zum Zeitpunkt der Röntgenaufnahmen müssen die Hunde mindestens 12 Monate alt sein.

- b) Die Aufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Veterinär vorgenommen werden. Die Auswertung muss in jedem Fall durch die veterinär-medizinische Fakultät der Universität Bern oder Zürich erfolgen.
- c) Zur Zucht zugelassen werden Hunde der HD-Einstufungen A, B und C (int. Norm. bis max. C2), bzw. Grad normal, fast normal und leicht.
- d) Der Vorstand SPCS, bzw. der amtierende Zuchtwart, ist berechtigt, bei den Tierkliniken Bern und Zürich alle Auswertungen der auf HD geröntgten Tiere der vom SPCS betreuten Rassen einzuholen.

Art. 3.6.2 **CLAD-Test für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter**

- a) Der Veterinär entnimmt dem zu testenden Tier eine Blutprobe und bestätigt die Entnahme auf dem Spezialformular (erhältlich beim Zuchtwart). Die Auswertung erfolgt durch die Firma LABOKLIN, Basel (bzw. Bad Kissingen). Auswertungen anderer Institute werden nur bei Anwendung eines gleichen Verfahrens anerkannt.
- b) Zur Zucht zugelassen werden nur CLAD-freie (NN) Hunde.

Art. 3.7 **Zuchtausschlussgründe**

Von der Zucht ausgeschlossen werden Hunde mit

- a) zuchtausschliessenden Fehlern gemäss entsprechendem Rassestandard der FCI
- b) vorgenommener operativer Exterieurkorrektur
- c) ein- oder beidseitigem Kryptorchismus
- d) Erbkrankheiten
- e) Vorbiss oder Rückbiss, fehlenden Canini (Eckzähne), Incisivi (Schneidezähne), P4 und/oder M1 beidseitig, 2 Prämolaren hintereinander (ausser P2). Es dürfen insgesamt höchstens 2 Zähne fehlen.
- f) Augenlid-Fehler (Entropium oder Ektropium)
- g) mehr als HD C/C (int. Norm C2), bzw. HD Grad leicht
- h) Wesensmängel, wie Ängstlichkeit, Aggressivität
- i) Schussscheue
- k) für IS und IRWS: CLAD-Träger (Nn) und an CLAD erkrankte Tiere (nn)

Art. 3.8 **Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)**

- a) Die Exterieur-Beurteilung erfolgt durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Setter und Pointer.
- b) Der Wesenstest/Schusstest wird nach den Weisungen zu den EZB SPCS durch einen von der SKG anerkannten Leistungsrichter für Setter und Pointer abgenommen.
- c) Jeder Eigentümer erhält ein vom Richter unterzeichnetes Körblatt (Kopie z.H. Zuchtwart). Es muss die Vor- und Nachteile des vorgeführten Hundes aufzeigen und das Resultat der Ankörung, bzw. Nicht-Ankörung begründen.

d) Die Namen der angehörten Hunde werden zusammen mit deren HD-Resultat in der SPCS-Revue sowie auf der Internetseite des SPCS veröffentlicht.

Art. 3.9 **Resultat der Ankörung**

Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde des geprüften Tieres eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Eine Nichtzulassung darf erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen werden.

Eine einmalige Wiederholung der Ankörung im Falle des Nichtbestehens ist nur dann möglich, wenn das Tier nicht aufgrund eines zuchtausschliessenden Fehlers nicht zur Zucht zugelassen wurde.

Art. 3.10 **Importiere**

Für Importhunde gelten, mit Ausnahme tragender Hündinnen (Art. 14 des Int. Zuchtreglements der FCI), die gleichen Bestimmungen wie für in der Schweiz gezüchtete Hunde. Ausländische HD-Zeugnisse von offiziell anerkannten Auswertungsstellen werden anerkannt.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung gemäss Art. 3.3 bis 3.9 bestehen.

Art. 3.11 **Abkörung**

Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler (hinsichtlich Gesundheit, Wesen, Formwert) vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der man weiss, dass sie vererbt werden kann, können auf Antrag der Zucht- und Körkommission durch den Vorstand des SPCS wieder von der Zucht ausgeschlossen, d.h. abgekört, werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Während des laufenden Verfahrens darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

Art. 3.12 **Gebühren**

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört oder nicht angekört wird.

## ZUCHTBESTIMMUNGEN

---

### 4. PAARUNG

#### Art. 4.1 **Verpflichtung der Halter der Zuchttiere**

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung der Hündinnen nach bestandener Ankörnung beträgt 24 Monate. Sie dürfen nur bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden (massgebend ist jeweils das Deckdatum). Die Zucht- und Körkommission kann einer bewährten Hündin in guter Kondition ausnahmsweise einen Zusatzwurf bewilligen, wenn der Züchter mindestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Decken ein diesbezügliches schriftliches Gesuch einreicht. Die Zuchtzulassung einer Hündin erlischt definitiv nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag).

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung der Rüden nach bestandener Ankörnung ist 15 Monate. Es besteht keine obere Altersbegrenzung.

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörnung durch den SPCS zu vergewissern (Vermerk auf der Abstammungsurkunde).

Hunde mit HD-Einstufung C/C oder C/B dürfen nur mit Hunden der HD-Einstufung A/A oder B/B, bzw. A/B gepaart werden.

#### Art. 4.2 **Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden**

Bei im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Eigentümer der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde die folgenden Bedingungen erfüllt:

- FCI-anerkannte Abstammungsurkunde
- Erfüllung der im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften
- Röntgen der Hüftgelenke, auch wenn dies im betreffenden Land für die Zuchtzulassung nicht vorgeschrieben ist. Für die Paarung zugelassen sind Hunde mit bis max. HD C/C, bzw. HD-leicht (Einschränkung siehe Art. 4.1, Abs. 3).
- für Irish Red Setter und Irish Red and White Setter: DNA-Test bezüglich CLAD

Für den Deckrüden sind folgende Unterlagen der Wurfmeldung beizulegen:

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Bestätigung über die Zuchtzulassung im betreffenden Land
- HD-Auswertung (falls Resultat nicht in Zuchtzulassungsbestätigung enthalten ist)
- für Irish Red und Irish Red and White Setter: CLAD-Auswertung

Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörnung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und nun im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

Art. 4.3 **Formelles**

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie ist innert 2 Wochen dem Zuchtwart einzureichen.

## 5. DER WURF

Art. 5.1 **Anzahl Würfe**

Mit einer Hündin dürfen innert zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Dabei zählt das Wurfdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden. Wird kein oder nur ein Welpen aufgezogen, kann die Zuchtkommission auf entsprechendes vorgängiges Gesuch hin einen dritten Wurf in zwei Kalenderjahren bewilligen.

Art. 5.2 **Welpenzahl pro Wurf**

Grundsätzlich dürfen alle gesunden, kräftigen Welpen ohne bereits feststellbare Erbdefekte aufgezogen werden (bei mehr als 8 Welpen siehe Art. 5.3). Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen grundsätzlich innert spätestens fünf Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Art. 5.3 **Aufzuchtarten bei mehr als 8 Welpen**

Eine Hündin darf allein und ohne Hilfe höchstens 8 Welpen aufziehen. Bei mehr als 8 Welpen ist geeignete Welpennahrung zuzufüttern oder eine Amme beizuziehen. Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen ist der Hündin eine Zuchtpause von 12 Monaten zu gewähren. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2. Tag nach der Geburt (Kolostralmilch), jedoch spätestens am 5. Tag der Amme zuzuführen und mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und den eigenen Welpen der Ammenhündin sollte möglichst gering sein. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.



Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

#### Art. 5.4 **Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

Die gemäss Art. 11.18 ZER vorgeschriebenen Kontrollen werden wie folgt vorgenommen:

- a) Neuzüchter müssen ihre Zuchtstätte vor dem Belegen der Hündin von einem Zuchtstättenkontrolleur des SPCS kontrollieren lassen.
- b) Jeder Wurf wird mindestens 1x, in der Regel nach der Implantation des Microchips, kontrolliert. Dabei werden der Pflegezustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen und die Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und aller übrigen Hunde in der Zuchtstätte kontrolliert.
- c) Würfe mit mehr als 8 Welpen können in den ersten Tagen zusätzlich kontrolliert werden.
- d) Anfängerzüchter können beim ersten Wurf zum Zwecke einer umfassenden Beratung zweimal kontrolliert werden (in der ersten Woche und anlässlich der Wurfabnahme).
- e) Die Kontrollen erfolgen in der Regel angemeldet, können aber in begründeten Fällen ausnahmsweise auch unangemeldet vorgenommen werden.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält das Original, eine Kopie geht an den Zuchtwart.

#### Art. 5.5 **Mindestanforderungen an die Zuchtstätten**

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen.

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Das Wurflager, bzw. die Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin frei und ungehindert zu bewegen, bzw. sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Es muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein (für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein) sowie genügend Tageslicht erhalten. Die Hündin muss sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern können.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, in welchem sich die Welpen regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können. Sein Untergrund soll zum grösseren Teil Naturboden sein (Kies, Sand, Gras usw.). Der Auslauf muss entweder einen direkten Zugang zur

Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Er muss möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher sein.

Mindestmasse: Unterkunft = 12 m<sup>2</sup> / Auslauf = 50 m<sup>2</sup>

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

#### Art. 5.6 ***Kennzeichnung der Welpen***

Die Kennzeichnung ist durch einen Tierarzt mittels Microchip vorzunehmen. Die Chip-Nummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde festzuhalten. Sie wird beim ANIMAL IDENTITY SERVICE (ANIS) registriert. Es sind Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Bestimmungen der ANIS und der SKG müssen eingehalten werden.

## **6. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN**

#### Art. 6.1 ***des Züchters***

- Zustellung einer Kopie der Deckbescheinigung innert 2 Wochen nach dem Deckakt an den Zuchtwart
- Würfe über 8 Welpen müssen dem Zuchtwart innert 3 Tagen gemeldet werden
- Zustellung der vollständig ausgefüllten Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 5 Wochen an den Zuchtwart mit den folgenden Beilagen:
  - a) Original der Deckbescheinigung
  - b) Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
  - c) bei ausländischem Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis der Zuchtzulassung, Kopie HD-Attest, Kopie CLAD-Auswertung (für IS und IRWS)
  - d) gegebenenfalls Nachweis der SPCS-Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft in einer andern SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.

- e) Liste der neuen Eigentümer (Formular SKG), sofern solche schon feststehen.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung dem Züchter zurückgesandt und erst nach deren Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

#### Art. 6.2 **des Rasseklubs (SPCS)**

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen,
- sich zu vergewissern, dass die im vorliegenden Reglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular. Bei Neuzüchtern ist der Wurfmeldung eine Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichtes beizulegen.
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen fristgerecht, d.h. spätestens in der 6. Woche nach dem Wurfdatum, an die STV der SKG weiterzuleiten,
- die angehörten, bzw. abgehörten Tiere mittels der speziellen Meldekarte der STV laufend zu melden mit Angabe der Zusatzangaben für die Abstammungsurkunden der Nachkommen.

## 7. ORGANISATION

Art. 7 Die Aufgaben und Kompetenzen der im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen eingesetzten Funktionäre sind wie folgt geregelt:

#### a) **Zuchtwart**

Der Zuchtwart ist ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes SPCS. Sein Amt wird ihm innerhalb des Vorstandes übertragen. Er ist gegenüber der STV zeichnungsberechtigt. Während seiner Abwesenheit wird seine Stellvertretung durch ein Mitglied der Zucht- und Ankörkommission sichergestellt. (Information über längerfristige Stellvertretung in off. Publikationsorganen der SKG.)

Aufgaben:

- Leitung der Zucht- und Ankörkommission (Art. 40 der SPCS-Statuten)
- Kontrolle des Wurfgeschehens und Erledigung sämtlicher damit zusammenhängender administrativer Belange
- Organisation der Ankörveranstaltungen
- Organisation der Wurf- und Zuchtstättenkontrollen sowie Vorkontrollen bei Neuzüchtern

- Beratung der Züchter
- Welpenvermittlung

#### **b) Zucht- und Ankörkommission**

Die vom Vorstand SPCS jeweils im Anschluss an die ordentlichen Wahlen ernannte Kommission, deren Mitglieder, mit Ausnahme des Zuchtwartes, nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, setzt sich zusammen aus:

- dem Zuchtwart (Vorsitz)
- einem amtierenden Ausstellungsrichter des SPCS
- je einem Rassevertreter mit fachlich fundierten Kenntnissen

Aufgaben:

- Antragstellung über Abkörung an den Vorstand SPCS
- Kontrolle über die Einhaltung des vorliegenden Reglementes und gegebenenfalls Antragstellung an den Vorstand SPCS zur Einleitung von Sanktionen durch den ZV der SKG (Art. 9)
- Erteilung von Ausnahmewilligungen zu vorliegendem Reglement (Art. 11)
- Ernennung der Körrichter (Art. 3.8)

#### **c) Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure**

Es werden vom Vorstand mindestens 3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure (möglichst Mitglied der Zucht- und Ankörkommission) ernannt. Sie müssen seit mindestens 3 Jahren Mitglied des SPCS sein, über ein fundiertes Wissen über die Kynologie verfügen, bereits Würfe aufgezogen haben und Gewähr für einen vertrauenswürdigen Einsatz im Sinne der Sache bieten. Sie sind gegenüber der Zucht- und Ankörkommission verantwortlich.

#### **d) Körrichter**

Die Körrichter müssen von der SKG/FCI anerkannte Ausstellungs- sowie Leistungsrichter für Setter und Pointer sein.

## **8. REKURSE**

Art. 8 Rekurse gegen Entscheide des Körrichters, bzw. der Zucht- und Ankörkommission können innert 3 Wochen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand SPCS gerichtet werden. Gleichzeitig ist ein Depot von Fr. 50.-- bei der Klubkasse zu hinterlegen, welches bei Gutheissung des Rekurses rückerstattet wird.

Rekursfälle betreffend Körentscheide werden durch einen Formwertrichter, welcher am Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen hat, in den strittigen Punkten erneut überprüft. Der Richter, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. In der Regel findet diese

Ueberprüfung anlässlich der nächsten Ankörung statt. Auf Antrag des Rekursrichters entscheidet der Vorstand. Bei der Abstimmung über einen Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand.

Der Vorstand SPCS entscheidet nach Prüfung der eingeholten Gegenexpertise endgültig. Sind in Anwendung dieses Reglementes jedoch Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung der Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichtes der SKG einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

## **9. SANKTIONEN**

Art. 9 Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZER werden vom Vorstand SPCS beim AAZ Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

## **10. GEBÜHREN**

Art. 10 Für folgende Leistungen des SPCS sind vom Züchter Gebühren zu entrichten:

- Ankörung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
- Vorkontrolle

Die Höhe dieser Gebühren wird von der Generalversammlung SPCS festgelegt. Nichtmitglieder des SPCS bezahlen das Doppelte. Die Beträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgelistet.

## **11. WEITERE BESTIMMUNGEN**

Art. 11 Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann die Zuchtkommission auf Antrag des Zuchtwartes in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

## **12. ÄNDERUNG DER EZB**

Art. 12 Änderungen, bzw. Ergänzungen dieses Reglementes müssen der Generalversammlung des SPCS zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

### 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Dieses Reglement wurde am 30. Januar 2010 von der ordentlichen Generalversammlung des SPCS in Prévèrenge genehmigt und ersetzt das Zuchtreglement vom 24.04.1992 sowie alle seither vorgenommenen Änderungen. Es tritt 20 Tage nach Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

#### SCHWEIZ. SETTER & POINTER CLUB

Der Präsident

Die Zuchtverantwortliche

Roberto Pedrazzetti

Béatrice Nauer

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom .....

Der Zentralpräsident

Der Präsident AAZ

Peter Rub

Franz Berger